



Musikschulordnung Schule Zumikon

**Verabschiedet von der Schulpflege Zumikon am
3. Juni 2013.**

**Teilrevision vom 08.12.2020, angepasst 01.02.2022.
Inkrafttreten am 1. Februar 2022.**

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Musikschulordnung regelt die Beziehung zwischen der Musikschule Zumikon und ihren Schülerinnen und Schülern.
- ² Bei unmündigen Schülerinnen und Schülern richten sich die Bestimmungen der Musikschulordnung an deren Eltern oder gesetzliche Vertreter.

Art. 2 Unterrichtsangebot

- ¹ Das Unterrichtsangebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- ² Das Fächer-, Abonnements- und Kursangebot, die Tarife sowie die Dauer der Unterrichtslektionen und Kurse sind den aktuellen Publikationen sowie der Website der Musikschule zu entnehmen.

Art. 3 Unterrichtssprache

- ¹ Die Unterrichtssprache ist Deutsch.
- ² Bei ausreichender sprachlicher Qualifikation der Lehrperson ist es erlaubt, in anderen Sprachen zu unterrichten. Ein Recht auf Unterricht in einer anderen Sprache als Deutsch kann daraus nicht abgeleitet werden.

Art. 4 Unterrichtsort

- ¹ Der Musikunterricht findet in den Räumlichkeiten der Schule Zumikon statt. Die Unterrichtsräume werden durch die Leitung Musikschule zugeteilt.
- ² In Ausnahmefällen kann der Unterricht in geeigneten privaten Unterrichtsräumen stattfinden, jedoch nicht bei Schülerinnen oder Schülern zuhause.

Art. 5 Bild und Tonaufnahmen

- ¹ Mit ihrer Anmeldung erteilen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte der Musikschule und Schule Zumikon die Erlaubnis, an Anlässen der Musikschule und Schule Zumikon erstellte Bild- und Tonaufnahmen für eine allfällige Publikation in Druckerzeugnissen und Online-Medien zu verwenden. Möchten die Erziehungsberechtigten diese Erlaubnis nicht erteilen, so ist dies mit separatem Schreiben der Schulverwaltung der Schule Zumikon zu melden.

Art. 6 Termine für alle Mutationen

- ¹ Folgende Termine gelten für die **Anmeldung, Abmeldung**, für Gesuche um Änderung der Lektionsdauer sowie für Umteilungsgesuche (Lehrperson oder Instrument):

- **für das 1. Semester: 31. Mai**
- **für das 2. Semester: 30. November**

Für Kurse kann die Musikschule spezielle Termine festlegen.

Art. 7 Anmeldung

- ¹ Die Anmeldung ist bei der Schulverwaltung der Musikschule mit dem Anmeldeformular und mit dem Bestätigungsformular der Beratungslektion schriftlich einzureichen.
- ² Eine Anmeldung für den Semesterunterricht und die Kostenpflicht bleibt für das jeweils folgende Semester bestehen, sofern keine fristgerechte Abmeldung an die Musikschule gerichtet wird.
- ³ Eine Anmeldung für ein Erwachsenen-Abonnement und die Kostenpflicht bleiben für das folgende Semester bestehen, sofern keine fristgerechte Abmeldung an die Musikschule erfolgt.
- ⁴ Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars wird die Musikschulordnung ausdrücklich anerkannt.
- ⁵ Die Musikschule kann eine Schülerin / einen Schüler während des Semesters aufnehmen, wenn folgende Bedingungen kumuliert erfüllt sind:
 - Zuzug in die Gemeinde Zumikon
 - bereits vorhandene Erfahrung auf dem Instrument
 - nach einer Beratungslektion
 - in Verbindung mit einer gültigen, vollständigen Anmeldung für das folgende Semester.
- ⁶ Die Eltern richten ein Gesuch an die Leitung Musikschule, die abschliessend entscheidet.
- ⁷ Ein Eintritt während des Semesters berechtigt zu keinen weiteren Ausnahmen.

Art. 8 Beratungslektion

- ¹ Vor der Anmeldung ist obligatorisch eine Beratungslektion zu besuchen (kostenpflichtig).
- ² Die Beratungslektion beinhaltet ein erstes Kennenlernen des Instrumentes, das Klären der gegenseitigen Erwartungen sowie die Beratung durch die Lehrperson über die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Musikunterricht. Ein Merkblatt gibt detaillierte Auskunft zur Beratungslektion.

Art. 9 Zuteilung

- ¹ Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Lehrpersonen erfolgt durch die Leitung Musikschule.
- ² Ein Zuteilungswunsch der Schülerin oder des Schülers wird nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 10 Umteilung, Änderung Lektionsdauer

- ¹ Wird eine Umteilung zu einer anderen Lehrperson oder zu einem anderen Fach gewünscht, kann bei der Leitung Musikschule ein begründetes Gesuch eingereicht werden.
- ² Die Zuteilung zu einer anderen Lehrperson oder zu einem anderen Fach oder Kurs erfolgt in der Regel nur nach einer weiteren Beratungslektion.
- ³ Wünsche betreffend Änderung der Lektionsdauer sind der Leitung Musikschule schriftlich und termingerecht einzureichen. Werden 50 oder 60 Minuten Lektionsdauer gewünscht, ist eine Empfehlung der Musiklehrperson erforderlich (Begabtenförderung).

- Art. 11 Abmeldung, Beurlaubung**
- ¹ Die Kostenpflicht besteht bei Semesterunterricht solange, bis eine schriftliche und fristgerechte Abmeldung auf Ende eines Semesters an die Schulverwaltung der Musikschule erfolgt. Termine siehe oben: „Termine für alle Mutationen“.
 - ² Mit schriftlichem Gesuch an die Leitung Musikschule ist die vorzeitige Abmeldung oder eine Beurlaubung vom Musikunterricht möglich im Falle des Wegzugs von Zumikon oder bei Krankheit nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.
 - ³ Über weitere Ausnahmen entscheidet die Leitung Musikschule.
- Art. 12 Schulgeld**
- ¹ Die Schulgeldtarife sowie die Kosten für die Beratungslektionen werden von der Schulpflege festgelegt und sind in der Tarifordnung festgehalten.
 - ² Das Schulgeld wird pro Semester in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.
- Art. 13 Rückerstattung, Teilrückerstattung des Schulgeldes**
- ¹ Jedes angefangene Semester muss voll bezahlt werden. In Ausnahmefällen erfolgt eine Gutschrift oder Teilrückerstattung des Schulgeldes für den Einzelunterricht. Bei allen anderen Unterrichtsarten (Gruppenunterricht) erfolgt keine Gutschrift oder Teilrückerstattung.
 - ² Das Schulgeld wird weder gutgeschrieben noch zurückbezahlt bei
 - Austritt während des Semesters
 - nicht ordnungsgemässer Abmeldung
 - Ausschluss wegen eines Verstosses gegen die Disziplin
 - von der Schülerin bzw. vom Schüler abgesagten Lektionen, inkl. solcher wegen Schulanlässen (z.B. Schulreise, Sporttag, Klassenlager, Aufnahmeprüfungen etc.)
 - Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers in Folge abweichender Ferien in Privatschulen
 - ³ Bei mehrmaligen Ausfällen pro Semester erfolgt eine Gutschrift (nur bei Wegzug: Teilrückerstattung) ab der dritten ausgefallenen Lektion bei
 - Unfall oder Krankheit der Schülerin bzw. des Schülers, aufgrund eines schriftlichen Gesuches. Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen
 - Absenzen der Musiklehrperson infolge Unfalls, Krankheit, oder aus anderen von der Leitung Musikschule bewilligten Gründen wie Urlaub, Musikschulanlässe etc.
 - Abmeldung während des Semesters infolge Wegzugs aus der Schulgemeinde
 - Siehe auch Artikel 20 Absatz 2
- Art. 14 Entschuldigte Absenz**
- ¹ Verhinderungen am Besuch einzelner oder mehrerer Unterrichtslektionen oder an Anlässen sind der Lehrperson so früh wie möglich zu melden.
 - ² In Bezug auf Gründe für Entschuldigungen für Absenzen und Dispensationen gelten dieselben Regeln wie an der Schule.
- Art. 15 Schuljahr, Dauer der Semester**
- ¹ Das Schuljahr entspricht demjenigen der Schule Zumikon und umfasst zwei Semester. Das erste Semester (Herbstsemester) beginnt am 1. August und dauert bis zum Vortag des zweiten Semesters. Das zweite Semester (Frühlingssemester) beginnt am Montag, der dem 1. Februar am nächsten liegt und dauert bis zum 31. Juli.

Art. 16 Unterrichtstage, Ferien, Feiertage

- ¹ Der Unterricht beginnt mit dem ersten Schultag nach den Sommerferien und findet von Montag bis Samstagmittag statt.
- ² Es gilt der Termin- und Ferienkalender der Schule Zumikon, Rubrik Musikschule.

Art. 17 Instrumente, Notenmaterial

- ¹ Voraussetzung für den Instrumental- oder Gesangsunterricht ist das Vorhandensein von eigenen, geeigneten Instrumenten und geeigneten Räumlichkeiten zum Üben. Die Musikschule stellt keine Räumlichkeiten noch Instrumente zur Verfügung.
- ² Die Miete oder Anschaffung der Instrumente ist Sache der Schülerin oder des Schülers. Die Instrumente müssen qualitativen Minimalansprüchen genügen. Die Lehrpersonen oder die Leitung Musikschule sind diesbezüglich die Ansprechpersonen und stehen beratend zur Verfügung.
- ³ Das Notenmaterial geht zu Lasten der Schülerinnen und Schüler.

Art. 18 Stundenplaneinteilung, Unterrichtszeit

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler geben ihren Stundenplan der Lehrperson so früh wie möglich ab. Die Unterrichtszeit wird mit der Lehrperson jeweils für ein Semester so früh wie möglich vereinbart:
 - für das Herbstsemester im Juni / Juli, spätestens in der letzten Sommerferienwoche
 - für das Frühjahrssemester im Dezember / Anfang Januar, spätestens bis zum letzten Tag des Herbstsemesters
- ² Für die Stundenplaneinteilung gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung: Bevorzugte Unterrichtszeiten müssen über einen längeren Zeitraum hinweg gleichmässig auf alle Schülerinnen und Schüler verteilt werden. Die jüngeren Kinder haben Anspruch auf Unterricht zu früheren Tageszeiten.
- ³ Die Schülerinnen und Schüler müssen für den Musikunterricht mehrere Optionen freihalten. Die Verfügbarkeit der Lehrpersonen ist durch die Anstellungsverhältnisse und die Verfügbarkeit der Unterrichtsräume begrenzt.
- ⁴ Die Lehrperson kann sich pro Schülerin und Schüler einmal pro Semester vom Unterrichten beurlauben lassen, um sich künstlerisch zu betätigen oder weiterzubilden. Weitere Lektionen, die wegen Verhinderung der Lehrperson ausfallen, werden nach Möglichkeit nachgeholt. Dies kann in Absprache mit der Leitung Musikschule auch durch eine Vertretung geschehen.
- ⁵ Das Unterrichten während der Schulferien ist nur in Absprache mit der Leitung Musikschule gestattet.

Art. 19 Schulpflicht, Übeflicht

- ¹ Mit der Anmeldung wird die Verpflichtung zum regelmässigen Unterrichtsbesuch bzw. die Schulpflicht anerkannt.
- ² Im Instrumental- bzw. im Gesangsunterricht bildet die in der Regel tägliche Beschäftigung mit dem Instrument bzw. dem Gesang gemäss den Anweisungen der Lehrperson einen integralen Bestandteil des Unterrichts und ist eine Voraussetzung für den Fortschritt.
- ³ Die Lehrpersonen melden den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern rechtzeitig ein allfälliges Nachlassen der Disziplin oder des regelmässigen Unterrichtsbesuchs.

⁴ Die Lehrpersonen melden der Leitung Musikschule wiederholte unentschuldigte Absenzen sowie die Vernachlässigung der Arbeit am Instrument bzw. der Stimme.

Art. 20 Weitere Bestandteile der Ausbildung

¹ Die Teilnahme an musikalischen Anlässen und an Zusammenspielprojekten der Musikschule bildet ein zentrales Element und einen integralen Bestandteil der Ausbildung. Die Bereitschaft und zeitliche Ressourcen seitens Schülerinnen und Schüler dazu wird vorausgesetzt.

² Zum Einzelunterricht gehören auch übergeordnete Inhalte wie Notenlesen, Rhythmusschulung, Musiktheorie, Gehörbildung und Musikgeschichte. Der Unterricht findet deshalb nach Möglichkeit auch dann statt, wenn die Schülerin bzw. der Schüler temporär physisch verhindert ist, das Instrument spielen bzw. singen zu können.

Art. 21 Lernziele, Stufentests, Zielvereinbarungen

¹ Der Musikunterricht orientiert sich an der Lernbereitschaft und an deren individuellen Voraussetzungen der Schülerin bzw. des Schülers

² An der Musikschule Zumikon gibt es keinen vorgeschriebenen Lehrplan.

³ Freiwillige Stufentests bilden die Anhaltspunkte für durchschnittlich zu erwartende Lernerfolge.

⁴ Anlässlich der obligatorischen Beratungslektionen sowie an den halbjährlichen Standortgesprächen zwischen Lehrperson und Eltern (bzw. Schülerinnen und Schülern bei Volljährigkeit) sind die gegenseitigen Erwartungen zu überprüfen und zu klären.

⁵ Spezielle Ziele müssen anlässlich eines Standortgesprächs vereinbart werden, wenn Begabungen oder Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler oder die Erwartungen der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter stark von den durchschnittlichen Werten abweichen.

Art. 22 Begabtenförderung

¹ Im Rahmen der Begabtenförderung werden angeboten:

- Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit auf 50 Minuten oder mehr. Voraussetzung dafür ist die Bestätigung der Lehrperson, dass die Schülerin bzw. der Schüler entsprechend grössere Fortschritte macht sowie die Bewilligung der Leitung Musikschule.
- Belegung von gleichzeitig zwei Fächern im (Instrumental- bzw. Gesangsunterricht Einzelunterricht (sog. Doppelunterricht). Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der beiden Lehrpersonen und ihre Bestätigung, dass die Schülerin oder der Schüler in beiden Instrumenten mindestens gute Fortschritte macht sowie die Bewilligung der Leitung Musikschule.

² Für die weitergehende Begabtenförderung schafft die Leitung Musikschule in Absprache mit den Eltern (bzw. Schülerinnen und Schülern bei Volljährigkeit) entsprechende individuelle Programme.

Art. 24 Disziplinar massnahmen

¹ Wenn unter anderem

- Einsatz oder Disziplin auch nach vorgängigem Standortgespräch wiederholt ungenügend sind,
- die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht wiederholt unentschuldigt fern bleibt,
- das Schulgeld nicht oder nur teilweise bezahlt wird,

können Disziplinar massnahmen ergriffen werden. § 52 Volksschulgesetz und § 56 Volksschulverordnung finden bis hin zum Ausschluss aus der Musikschule sinngemäss Anwendung.

Art. 25 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 3. Juni 2013 genehmigt. Die Teilrevision vom 8. Dezember 2020 wurde am 1. Februar 2022 angepasst und tritt per 1. Februar 2022 in Kraft.

Namens der Schulpflege

Andreas Hugi
Schulpräsident

Cinzia Bonati
Aktuarin